

Hinweise zur Erziehungsbeauftragung

Eine Begleitung durch eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person bei öffentlichen Veranstaltungen ist gemäß § 5 Abs. 1 bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren generell und bei Jugendlichen ab 16 Jahren bei einem Aufenthalt nach 24 Uhr notwendig.

Bitte kalkulieren Sie das Vorprogramm / Werbung vor der gebuchten Vorstellung zusätzlich zur Lauflänge des Films ein.

Personensorgeberechtigte (in der Regel sind es die Eltern oder ein Elternteil) können folgende volljährige Personen als **erziehungsbeauftragte Personen** bestimmen: Großeltern, Verwandte, Personen in einem besonderen Vertrauensverhältnis, Freund*in, befreundete Eltern, Nachbar*in, pädagogische Fachkräfte, Personen mit professionellem oder regelmäßigem Erziehungsauftrag: Lehrer*innen, Ausbilder*innen, Gruppenleiter*innen, etc.

Eine **erziehungsbeauftragte Person** kann auch mehrere Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen. Sie muss dann aber aufgrund ihrer Ausbildung, Reife und persönlichen Fähigkeiten in der Lage sein, auf sie Acht zu geben. Die Person muss sich ebenfalls im Kinosaal aufhalten.

Eine Übertragung der Aufsicht auf Veranstalter ist unzulässig. Die Begleitperson muss in der Lage sein, die Aufsicht für den Jugendlichen zu gewähren, verzichtet daher auf jeglichen Genuss alkoholischer Getränke und Rauschmittel. Sie muss während des gesamten Aufenthalts bei dem/der Jugendlichen sein. Stellen Sie die Heimfahrt des/der Jugendlichen sicher.

Stellen Sie sicher, dass die erziehungsbeauftragte Person über die Regelung des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß. Überzeugen Sie sich, ob die Person dieser Aufgabe gewachsen ist.

Die Erziehungsbeauftragung erlangt ihre Gültigkeit nur in Verbindung mit Vorlage des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) des/der Jugendlichen sowie der erziehungsbeauftragten Person. **Das Formular muss unaufgefordert an der Kinokasse bzw. Kontrolle abgegeben werden.**

Zusätzlich ist der Personalausweis des/der Personensorgeberechtigten (in der Regel Eltern oder ein Elternteil) in Kopie vorzulegen. Eine Erziehungsbeauftragung i.S. von §1 Abs.1 Nr.4 JuSchG setzt voraus, dass die personensorgeberechtigte Person den Erziehungsauftrag an eine bestimmte, ihr bekannte Person über 18 Jahren überträgt. Anderenfalls kann von der im Gesetz geforderten Vereinbarung keine Rede sein. Somit haben wir die Pflicht, das Vorliegen und die Richtigkeit einer solchen Vereinbarung zu überprüfen.

Das Erziehungsbeauftragungs-Formular muss unaufgefordert an der Kinokasse bzw. Kontrolle abgegeben werden.

Bitte beachten Sie, dass die FSK Alterseinstufungen / Altersfreigaben für Filme auch in Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ausnahmslos gültig sind.

Alle FSK Angaben sind verbindlich und können, bis auf die FSK "ab 12 Jahren" - in Begleitung erziehungsbeauftragter Personen ab 6 Jahren - nicht aufgehoben werden. Kinovorstellungen mit dem FSK-Kennzeichen „ab 16 Jahren“ oder „ab 18 Jahren“ dürfen auch weiterhin nicht von jüngeren Kindern und Jugendlichen besucht werden. Auch nicht in Begleitung von erziehungsbeauftragten Personen bzw. Eltern.

In den Prüfverfahren der FSK werden die Freigaben für fünf Altersstufen vorgenommen. Aus dem Prüfergebnis werden die jeweiligen Alterskennzeichen sowie bei Kinospielefilmen eine Kurzfassung der Freigabebegründung veröffentlicht.

Die FSK-Ausschüsse sprechen Freigaben nach der gesetzlichen Vorgabe aus, dass Filme und andere Trägermedien, die „geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen“, nicht für ihre Altersstufe freigegeben werden dürfen (§ 14 Abs. 1 JuSchG). In den FSK-Grundsätzen wird dabei bewusst auf eine vermutete Wirkung abgestellt.

Mit der Altersfreigabe ist keine pädagogische Empfehlung oder ästhetische Bewertung verbunden. Einen fest gefügten Kriterienkatalog für die Beurteilung der möglichen Wirkungen kann es nicht geben, wohl aber Maßstäbe, die der sachkundigen Auslegung bedürfen. Hierbei ist grundsätzlich das Wohl der jüngsten Jahrgänge einer Altersgruppe zu beachten. Ebenso sind nicht nur durchschnittliche, sondern auch gefährdete Kinder und Jugendliche zu berücksichtigen.

Die bundesdeutsche FSK vergibt die folgenden Freigaben:

- 'o.A.'
- 'ab 6 Jahre'
- 'ab 12 Jahre'
- 'ab 16 Jahre'
- 'ab 18 Jahre'

Nach §11, Absatz 2 des Jugendschutzgesetzes vom 14. Juni 2002 dürfen ab sofort auch Kinder ab 6 Jahren Filmvorstellungen besuchen, die erst ab 12 Jahren freigegeben sind, sofern sie von ihren Eltern begleitet werden (FSK 12, in Begleitung der Eltern ab 6). Ab dem 01. Mai 2021 gilt diese Regel auch, wenn die Kinder in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person sind.

Erziehungsbeauftragung

(nach §1 Abs.1 Nr.4 Jugendschutzgesetz)

Gilt für Jugendliche ab 16 Jahren und unter 18 Jahren, die länger als bis Mitternacht eine Filmvorführung besuchen wollen. Die Erziehungsbeauftragung gilt nur für einen Tag. Die/der Jugendliche und die erziehungsbeauftragte Person müssen ihren gültigen Personalausweis mit sich führen. Zusätzlich ist der Personalausweis des/der Personensorgeberechtigten (in der Regel Eltern / Elternteil) in Kopie vorzuzeigen.

Hiermit erkläre ich als Personensorgeberechtigte(r)

(Name) (Vorname) (Geburtsdatum)

(Telefonnr. – an diesem Abend erreichbar)

die Erziehungsbeauftragung für

(Name) (Vorname) (Geburtsdatum)

folgender Begleitperson / erziehungsbeauftragte Person

(Name) (Vorname) (Geburtsdatum)

Diese Beauftragung gilt für Veranstaltungen / Filmvorführungen am _____

Folgende(r) Ort(e)/Filmvorführungen dürfen nach Mitternacht besucht werden

Diese Veranstaltung / Filmvorführung darf besucht werden bis _____ Uhr

Hiermit erteile ich der oben genannten Person (Jugendliche/r) die Erlaubnis, in Begleitung der oben genannten erziehungsbeauftragten Person an den/der vorab genannten Veranstaltung / Filmvorführung teilzunehmen.

(Ort, Datum) (Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten)

Hiermit bestätige ich, dass oben genannte Jugendliche/r mit mir auf die vorab genannte Veranstaltung / Filmvorführung geht und auch wieder mit mir diese verlässt. Während der Veranstaltung / Filmvorführung bin ich zur Aufsicht der minderjährigen Person verpflichtet.

(Ort, Datum) (Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person)

Hinweis: Eine Fälschung der Unterschrift stellt eine Straftat nach §267 StGB dar und kann zu einer Freiheitsstrafe führen.